



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 142-143)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
21. Weinmonath 1817, betreffend die Verhütung von
Schwängerungs-Fällen hiesiger Landestöchter durch
fremde Gesellen.**

Ordnungsnummer

Datum 21.10.1817

[S. 142] Der Kleine Rath hat, nach angehörtem Bericht und Gutachten der Lbl. Commission des Innern über die von dem Lbl. Ehegericht vorgetragene Wünsche und Ansichten, in Bezug auf Anwendung solcher Maaßregeln, welche geeignet seyn könnten, der so häufig vorkommenden Schwängerung landeseingeborner Weibspersonen durch fremde Gesellen und Arbeiter, vorzubeugen, erkannt: Es sey kein Bedürfniß zur Abänderung oder Vermehrung des Matrimonial-Gesetzes, oder der darauf bezüglichen Regierungs-Verordnungen vorhanden; hingegen sollen bey diesem Anlaß sämtliche, Oberämter neuerdings beauftragt werden, dafür zu sorgen, daß theils die nöthigen Artikel des Matrimonial-Gesetzes und die Publication der Regierung vom 21. Brachmonath 1806, betreffend den Umgang hiesiger Landestöchter mit Angehörigen fremder Staaten (welche wohlgemeynte Warnungen vor Verführungen und zugleich Pflichtaufforderungen an geistliche und weltliche Beamte, Eltern und Vor- // [S. 143] mündler enthält), von Zeit zu Zeit, bey schicklichen Anlässen, den Stillständen wieder in Erinnerung gebracht, und durch selbige, so wie durch Eltern und Vormünder, den unter ihrer Sorge stehenden unverheyatheten Töchtern bekannt gemacht werden, theils (in Folge der Regierungs-Verordnung vom 27. Christmonath 1810) die fremden Gesellen jederzeit zu gehöriger Hinterlegung ihrer Schriften und Attestate angehalten werden.

Von diesem Beschlusse wird dem Lbl. Ehegericht und sämtlichen Lbl. Oberämtern Kenntniß gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]